

SATZUNG

der Stadt Greven über

Vorhaben im bebauten Bereich der Grundstücke Wentruper Mark

im Außenbereich

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 24.03.1993 aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.4.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW S. 141) und des § 4 Abs. 4 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaues im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz - WoBauErlG) vom 17.5.1990 (BGBl.I.S. 926) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Bereich der Grundstücke Wentruper Mark. Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Sächlicher Geltungsbereich

1. Zulässig ist die Errichtung oder Erweiterung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben.
2. Zulässig ist die Erweiterung von Vorhaben, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.

§ 3 Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA)
2. Maß der baulichen Nutzung: Eingeschossige Bauweise, Grundflächenzahl: 0,12
Gemäß § 19 (4) BauNVO sind Anlagen nach den Ziff. 1-3 bei der Ermittlung der GRZ mitzurechnen. Die zulässige bzw. festgesetzte Grundfläche von 0,12 darf durch die Grundfläche der zuvor bezeichneten Nebenanlagen um bis zu 70 v.H. überschritten werden.
3. Bauweise: Offene Bauweise
4. Gestalterische Festsetzungen: Satteldach 45 - 55°.

§ 4
Erschließung

Die Errichtung und Erweiterung von Vorhaben ist nur zulässig, wenn bis zum Beginn ihrer Benutzung die Erschließungsanlagen vorhanden sind.

§ 5
Öffentliche Belange

1. Dem Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten läßt.
2. Dem Vorhaben können ferner weder Darstellungen eines Landschaftsplanes noch eine Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft entgegengehalten werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Aufgestellt:

4402 Greven, den 9.11.1992


Binder

Bürgermeister



Prof. Dr. Züchner
Ratsherr



Diesfeld
Schriftführerin

UNTER BEZUGNAHME AUF MEINE VERFÜGUNG VOM 13.05.93
AZ.: 35.2.5-5304-2/93 WERDEN VERLETZUNGEN VON
RECHTSVORSCHRIFTEN GEM. § 11 (3) BAUGB NICHT GELTEND
GEMACHT.

MÜNSTER, 13.05.1993

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG



Oberregierungsbaurat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Greven über Vorhaben im bebauten Bereich der Grundstücke Wentruper Mark im Außenbereich vom 24.03.1993 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

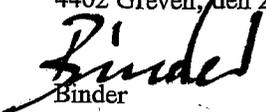
Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

4402 Greven, den 21.05.1993


Binder
Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN

zur

Satzung der Stadt Greven über

Vorhaben im bebauten Bereich der Grundstücke Wentruper Mark

im Außenbereich

